

EFAS-Newsletter

Nr. 2011/06

*„Viele sind hartnäckig in Bezug auf den einmal eingeschlagenen Weg,
wenige in Bezug auf das Ziel.“
(Friedrich Nietzsche)*

Themenübersicht:

1. Christlicher Gesundheitskongress
„Heilen und Begleiten – Auftrag und Wirklichkeit“
2. Sicherer Einsatz von LED-Röhrenlampen
Download-Faltblatt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
3. Sommerhitze am Arbeitsplatz – was tun?
Wenn bauliche Sonnenschutzvorrichtungen nicht mehr ausreichen
4. Mehr Fantasie statt Chemie
Gesundheits- und umweltgerechte Vorgehensweisen gegen Ameise, Mücke und Co.
5. Sichere Betreuung von Kindern unter drei Jahren
Hilfreiche Broschüren für die Planung und Gestaltung von Krippenplätzen
6. Der Sinn von Bildschirmpausen
Entspannung für die Augen
7. Infektiöse Gelbsucht als Infektionsrisiko bei der Betreuung von Kindern?
Beitrag der BAD GmbH

1. Christlicher Gesundheitskongress

„Heilen und Begleiten – Auftrag und Wirklichkeit“

Vom 22. bis 24. März 2012 findet in Kassel der 3. Christliche Gesundheitskongress statt. Mitarbeitende aus Gesundheitswesen und Gemeinden treffen sich dort, um gemeinsame Perspektiven für ihre Arbeit zu entwickeln. Theologische, pflegerische, therapeutische und medizinische Beiträge aus Wissenschaft und Praxis unterstützen die Entwicklung neuer Visionen. Die EFAS wird auf dem Kongress, der im Kongress Palais (Stadthalle) durchgeführt wird, mit einem Informationsstand vertreten sein. Das Programm mit den Anmeldeunterlagen ist diesem Newsletter als pdf-Datei beigelegt.

2. Sicherer Einsatz von LED-Röhrenlampen

Download-Faltblatt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Im Handel wird derzeit eine Vielzahl unterschiedlicher LED-Röhrenlampen als Ersatz für konventionelle Leuchtstofflampen angeboten. Vor dem Kauf ist eine Beratung durch den Fachhandel ratsam, da die angebotenen Varianten bzgl. der Installation sehr unterschiedlich sind. Am einfachsten und sichersten ist die sogenannte „Retrofit-Variante“ die keinen Umbau der vorhandenen Leuchte erfordert.

Weiterhin sollten nur geprüfte und zertifizierte (z. B. durch VDE oder TÜV) LED-Lampen zum Einsatz kommen. Bei nicht zertifizierten LED-Lampen besteht die Gefahr, dass diese nicht den aktuellen Regeln der Technik (Normen) entsprechen. Auch ist darauf zu achten, dass mit der neuen Röhrenlampe mindestens die erforderliche Beleuchtungsstärke (Arbeitsstättenrichtlinie!) erreicht wird.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat das Falblatt „Sicherer Einsatz von LED-Röhrenlampen“ veröffentlicht. Es informiert über Vor- und Nachteile, angebotene Varianten und Risikogruppen. www.baua.de



3. Sommerhitze am Arbeitsplatz – was tun?

Wenn bauliche Sonnenschutzvorrichtungen nicht mehr ausreichen

Sommerliche Hitzeperioden können dazu führen, dass in Gebäuden trotz einwandfreier Gebäudeausführung und geeigneten Sonnenschutzvorrichtungen gesundheitlich zuträgliche Raumtemperaturen nicht erreicht werden können. Hier steht der Arbeitgeber in der Pflicht, z. B. durch organisatorische und Personen betreffende/bezogene Maßnahmen die gesundheitliche Beanspruchung der Mitarbeitenden zu reduzieren. Sicherheitsbeauftragte und Mitarbeitervertretung sollten hier zur Beratung mit einbezogen werden.

Eine Maßnahme ist die Verschiebung des Arbeitsbeginns nach vorne oder hinten, wenn flexible Arbeitszeiten möglich sind. Die Lockerung der Bekleidungsregelung (Aufhebung des „Krawattenzwangs“, helle und lockere Kleidung, leichtes Schuhwerk) kann höhere Lufttemperaturen ebenfalls erträglicher machen. Auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr ist zu achten, z. B. durch Trink- und Mineralwässer oder Fruchtschorlen, die vom Arbeitgeber bereitgestellt werden.

Auch die Mitarbeitenden selbst können durch eigene Maßnahmen zu einer Verbesserung des Empfindens beitragen, beispielsweise durch bewusstes Essen, also Vermeidung schwerer und reichhaltiger Mahlzeiten.



ten.

Ausführliche Informationen, z. B. ab welcher Lufttemperatur am Arbeitsplatz wirksame Maßnahmen des Arbeitgebers gemäß Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen haben, beinhalten die Broschüren **BGI/GUV-I 7003 „Beurteilung des Raumklimas“** und Arbeitsstättenregel **ASR A3.5 „Raumtemperatur“** die unter www.dguv.de bzw. www.baua.de heruntergeladen werden können.

4. Mehr Fantasie statt Chemie

Gesundheits- und umweltgerechte Vorgehensweisen gegen Ameise, Mücke und Co.

Die chemische Keule ist äußerst beliebt auch beim Kampf gegen unerwünschte sommerliche Gäste im Haushalt. Um Insekten und Schädlingen den Garaus zu machen, greifen Verbraucher/innen oft zu Bioziden. Die Mittel enthalten hochwirksame Chemikalien und sollten möglichst sparsam oder wenn möglich, gar nicht eingesetzt werden. Darauf weist das Umweltbundesamt auf der Internetseite www.biozid.info hin.

Ziel des Internetportals ist es, Informationen über vorbeugende Maßnahmen und biozidfreie Alternativen weiten Teilen der Bevölkerung vorzustellen sowie den Einsatz von Biozidprodukten zu minimieren oder ganz zu vermeiden. Denn was dem Schädling schadet, kann auch für den Menschen nicht gut sein. Auf der Internetseite gibt es weitere Tipps zur giftfreien Schädlingsbekämpfung, so z. B. von Mäusen, Motten und Holzwürmern.

Hier ein paar Tipps für eine gesundheits- und umweltgerechte Vorgehensweise gegen Ameisen, wenn sich diese ins Haus „verirrt“ haben sollten:

a) Vertreibende Maßnahmen: Stark riechende Kräuter verwirren den guten Orientierungssinn der Ameisen - Farnkraut, Wacholderblätter, Kerbel, Zitronensaft, Lavendelöl oder Lavendelblüten können auf den Ameisenstraßen wiederholt ausgelegt werden. Zitronenschalen können vor die Zugänge beispielsweise vor die Terrassentür gelegt werden. Der intensive Geruch von Zimtpulver oder Essig vertreibt Ameisen ebenfalls. Im Handel wird Ameisenöl angeboten, ein Gemisch aus verschiedenen ätherischen Ölen. b) Den weiteren Zugang verweigern: Die Schlupflöcher ins Haus wie Ritzen oder Spalten sollten mit Silikon oder Leim versiegelt werden. Eine Ameisenstraße kann mit einem Kreidestrich umgelenkt werden, da Ameisen ungern über die Kreide laufen.

5. Sichere Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Hilfreiche Broschüren für die Planung und Gestaltung von Krippenplätzen

Viele Kindertageseinrichtungen müssen aufgrund der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren Neu- und Umbaumaßnahmen durchführen sowie Ausstattungen für diese Altersgruppe vornehmen.

Die Broschüre „Sicher bilden und betreuen – Gestaltung von Bewegungs- und Bildungsräumen für Kinder unter drei Jahren“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zeigt anhand zahlreicher Beispiele auf, wie Räume und Spielmaterialien unter entwicklungspsychologischen und zugleich sicherheitstechnischen Aspekten gestaltet werden können.

www.unfallkasse-nrw.de



Auch bei der Gestaltung des Außengeländes sind für Krippenkinder andere Anforderungen zu berücksichtigen als für Kita-Kinder. Hier gibt die Broschüre „Außengelände für Krippenkinder“ von der Unfallkasse Hessen Planern, Trägern sowie pädagogischen Fachkräften Anregungen für eine altersgerechte Gestaltung. Die Broschüre vermittelt Grundwissen und zeigt Beispiele aus der Praxis.

www.ukh.de/praevention/kindertagesstaetten/



6. Der Sinn von Bildschirmpausen

Entspannung für die Augen

Stundenlanges Arbeiten am Computer-Bildschirm belastet die Augen. Das konzentrierte Starren auf den Bildschirm führt dazu, dass die Zahl der Lidschläge pro Minute von durchschnittlich zweiundzwanzig auf sieben oder weniger zurückgeht. Dadurch wird die Augenoberfläche trocken. Dies wird als Brennen oder Reiben empfunden, und die Augen ermüden schneller. Auf dem Markt werden seit geraumer Zeit sogenannte künstliche Tränenflüssigkeiten angeboten, die auf den Augen einen dünnen Feuchtigkeitsfilm bilden. Dieser soll die natürliche Tränenflüssigkeit ergänzen. Bevor man als letztes Mittel zu solchen Selbsthilfemaßnahmen greift, sollte in jedem Fall ein/e Augenarzt/ärztin zu Rate gezogen werden.

Was kann prophylaktisch gegen trockene Augen getan werden? Trockenes Raumklima ist zu vermeiden. Eine Erhöhung der Bildschirmauflösung kann ebenfalls zu einer Verbesserung beitragen. Jede konzentrierte Bildschirmarbeit sollte durch eine zehnmütige Pause pro Stunde unterbrochen werden. Bildschirm pausen empfiehlt aus gutem Grund auch die Bildschirmarbeitsverordnung (§5 BildscharbV). Noch effektiver ist Mischarbeit, also ein Wechsel von Bildschirmarbeit und anderen Tätigkeiten. Wer sich an diese Maßnahmen hält, braucht in der Regel keine künstliche Tränenflüssigkeit.

7. Infektiöse Gelbsucht als Infektionsrisiko bei der Betreuung von Kindern?

Beitrag der BAD GmbH

Die infektiöse Gelbsucht, die durch den Erreger **Hepatitis-B-Virus** verursacht wird, löst immer wieder Befürchtungen aus, sich bei der Betreuung von Kindern anstecken zu können. Zumal die Infektion in ca. 10 % der Fälle nicht ausheilt und chronisch verlaufend zu einer lebensbedrohlichen Erkrankung werden kann. Im Gegensatz zur Hepatitis-A-Infektion ist im Wesentlichen Blut infektiös. Das heißt: Mit Hepatitis-B-Viren belastetes Blut muss dabei in den Körper gelangen. Dies kann über kleine Verletzungen oder entzündete Haut geschehen. Im Gesundheitswesen spiel(t)en Nadelstichverletzungen eine große Rolle. Seit Einführung der Hepatitis B-Impfung im Gesundheitswesen und der umfassenden Untersuchung von Blutprodukten ist im medizinischen Bereich die Infektionsgefahr deutlich gesunken. Die größte Bedeutung hat derzeit in Mitteleuropa der Geschlechtsverkehr als Infektionsweg. Kinder werden durch ihre chronisch erkrankte Mutter unter der Geburt infiziert. Da in Deutschland alle Schwangeren vor der Entbindung auf Hepatitis B untersucht werden, können unter der Geburt Maßnahmen eingeleitet werden, die die Übertragung auf das Kind verhindern. Bei einer derzeitigen Geburtenrate von ca. 600.000 Kindern im Jahr werden nur ca. 10 Kinder im Jahr infiziert. Somit ist das Ansteckungsrisiko durch Kinder rein statistisch äußerst gering. Mit einer Dunkelziffer von unbekannt infizierten Kindern muss man rechnen, wenn diese außerhalb Mitteleuropas geboren sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) allein bei der *Betreuung eines bekannter Weise mit Hepatitis B infizierten Kindes* die Impfung für das betreuende Personal. Dabei wird auf eine vorherige Untersuchung des Blutes verzichtet. Darüber hinaus kann die Gefährdungsbeurteilung in *sozialpädagogischen Sondereinrichtungen* (mit häufigen Verletzungen, Aggressionen) zu einer Gefährdung bezüglich Hepatitis B kommen und damit zu einer Impfpflicht Hepatitis B.

Nur in diesen Fällen kann die Impfung gegen Hepatitis B über den EKD-Vertrag erfolgen. Bei o.g. Gefährdung wird beim Personal, das in der Kindheit die 3 Impfungen bekommen hat, eine Auffrischimpfung durchgeführt (ohne vorherige Blutuntersuchung auf Antikörper).

Eine Infektionsgefährdung bezüglich des Erregers **Hepatitis A** besteht bei *regelmäßigem direkten Kontakt zu Körperausscheidungen* wie Kot (Windelwechsel) - dies ist im Krippenbereich anzunehmen (Betreuung bis 3 Jahre). In Behinderten-Einrichtungen bzw. sozialpädagogischen Sondereinrichtungen kann die Gefährdungsbeurteilung zum Ergebnis kommen, dass eine Gefährdung besteht (mangelndes Hygieneverhalten, schlechte Kontrolle der Ausscheidung). In diesen Fällen ist eine Impfung gegen Hepatitis A sinnvoll. Die Erkrankung ist beim Erwachsenen schwer, aber sie heilt in der Regel aus und eine chronische Verlaufsform gibt es nicht.

In der Kinderbetreuung ist in der Regel die Hepatitis-B-Impfung arbeitsmedizinisch nicht indiziert und die Hepatitis-A-Impfung nur in der Krippe (unter 3 Jahre).

Da seit 1.1.2011 Impfstoffe über den EKD-Vertrag abgerechnet werden, muss ganz besonders darauf geachtet werden, dass die begrenzten Ressourcen sinnvoll genutzt werden und nur die arbeitsmedizinisch notwendigen Impfungen über den Vertrag zur Abrechnung kommen.

Bei der Anwendung von *Kombi-Impfstoffen* ist folgendes zu beachten: Wenn bei einer arbeitsmedizinisch notwendigen Hepatitis-A-Impfung (z. B. in einer Krippe) die B-Komponente als Kombi-Impfstoff (Hepatitis-A/B-Impfstoff als *Twinrix*) „aufgestockt“ werden soll, so muss

der Kombi-Impfstoff von der Kirchengemeinde bzw. Einrichtung komplett bezahlt werden. Dabei muss beachtet werden, dass der Gesamtpreis der Immunisierung (gegenüber der alleinigen Hepatitis-A-Impfung) um ein Drittel höher liegt.

Bei Fragen können Sie sich an die zuständige Betriebsärztin oder den zuständigen Betriebsarzt wenden. Informationen zum Vertrag zwischen EKD und B·A·D GmbH können der Broschüre **„Arbeitsmedizinische Betreuung und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland“** entnommen werden, die auf der Homepage der EFAS (www.efas-online.de, Rubrik Dienstleistungen/Publikationen/Arbeitsmedizin) als pdf-Dokument herunterladbar ist.